

# LAZ Lizenzierung

**gültig ab 01.07.2021**

## **1. Einleitung**

### **1.1. Präambel**

Die LAZ-Lizenzierung regelt die Grundlagen für die Qualifikation als Standort eines Landesverbandsausbildungszentrums (in weiterer Folge kurz LAZ Standort genannt). Dieses Regelwerk stellt eine Ergänzung zu den allgemeinen Bestimmungen des ÖFB (Regulativ, Nachwuchsbestimmungen etc.), welche auch im Bereich der LAZ verbindlich anzuwenden sind, dar. In allen nicht ausdrücklich geregelten und unvorhersehbaren Fällen sowie im Fall von Widersprüchen entscheidet die ÖFB-Sportkommission.

### **1.2. Zielsetzung**

Ziel der Einsetzung, Lizenzierung und Förderung von LAZ Standorten ist die systematische und flächendeckende Erfassung und Ausbildung talentierter Jugendlicher zu Leistungssportlern sowie die Vorbereitung auf einen späteren Eintritt in eine Fußballakademie. Die österreichischen Nachwuchstalente sollen nach einem vom ÖFB vorgegebenen Ausbildungsprogramm geschult werden. Es sollen optimale Voraussetzungen für die Jugendlichen geschaffen werden, damit sich diese sportlich und schulisch entwickeln und zu Persönlichkeiten reifen können.

### **1.3. ÖFB-Sportkommission**

Der ÖFB-Sportkommission obliegt die Führung und Überwachung der mit den LAZ zusammenhängenden Belange.

### **1.4. Lizenzgeber**

Lizenzgeber ist der ÖFB.

### **1.5. Berechtigung zur Lizenzansuche (Lizenznehmer)**

Lizenznehmer kann ausschließlich ein Landesverband sein.

### **1.6. Lizenz**

Eine Lizenz im Sinne dieses Regelwerks berechtigt zur Führung eines LAZ inklusive aller damit verbundenen Rechte und Pflichten.

Eine Lizenz ist vom Landesverband zu beantragen und Voraussetzung für die gemäß diesem Regelwerk zu vergebenden Förderungen sowie für eine sich allenfalls aus dem ÖFB-Regulativ ergebende zusätzliche Ausbildungs- und Förderungsentschädigung für LAZ-Ausbildungszeiten.

## **2. Die LAZ Lizenzierung**

### **2.1. Allgemeines**

- Österreichweit dürfen maximal 29 LAZ Standorte gleichzeitig geführt werden. Über eine Veränderung dieser Zahl sowie über die Verteilung dieser Standorte auf die einzelnen Landesverbände entscheidet über Antrag der ÖFB-Sportkommission das Präsidium des ÖFB.
- Lizenzen für die einzelnen LAZ Standorte jedes Landesverbandes werden von der ÖFB-Sportkommission unbefristet vergeben. Eine Lizenz für einen neuen LAZ Standort ist vom betreffenden Landesverband bis spätestens 31.5. der Vorsaison bei der Direktion Sport des ÖFB zu beantragen.
- Ein Bundesliga- oder Landesverbandsverein darf keinen LAZ Standort betreiben.

### **2.2. Lizenzentzug und weitere Sanktionen**

- Die ÖFB-Sportkommission ist verantwortlich für die Lizenzvergabe, die laufende Überprüfung der Lizenzkriterien bzw. bei Nichterfüllung für die Sanktionierung (Lizenzentzug, Kürzung von Fördermitteln etc.).
- Ein Lizenzentzug hat insbesondere zur Folge, dass ab diesem Zeitpunkt für den betreffenden LAZ Standort weder Fördermittel gemäß diesem Reglement zustehen noch LAZ-Ausbildungszeiten für die Ausbildungs- und Förderungsentschädigung nach dem ÖFB-Regulativ angerechnet werden.

### **2.3. Rechtsmittel**

Gegen Entscheidungen der ÖFB-Sportkommission ist das Rechtsmittel des Protestes an den ÖFB-Rechtsmittelsenat zulässig. Es gelten die Vorschriften der ÖFB-Rechtspflegeordnung.

### **2.4. Erläuterungen zu den Lizenzkriterien**

Die Kriterien der LAZ Lizenzierung werden in drei Stufen unterteilt, diese sind wie folgt definiert:

### 2.4.1. „A“ – Kriterium – „Zwingend“

Dieses Kriterium muss während der gesamten Saison erfüllt sein. Wenn der LAZ Standort dies nicht erfüllt, kann ihm keine Lizenz erteilt werden bzw. muss die Lizenz während der Saison entzogen werden.

### 2.4.2. „B“ – Kriterium – „Fordernd“

Dieses Kriterium muss erfüllt werden. Wird ein B-Kriterium nicht oder vorübergehend nicht erfüllt, entscheidet die ÖFB-Sportkommission über Sanktionen in Form von Abzügen von Fördermitteln.

### 2.4.3. „C“ – Kriterium – „Empfehlung“

Ein „C“-Kriterium ist eine Empfehlung. Es ist jedoch festzuhalten, dass einige dieser Kriterien zu einem späteren Zeitpunkt zu verpflichtenden Vorschriften werden können.

## 3. Infrastrukturelle Kriterien

Punkt	Kriterium	Beschreibung
3.1	A	<p>Es müssen mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein Rasenplatz, welcher nur dem LAZ-Training (zur Trainingszeit) vorbehalten ist,</li> <li>• ein Rasenplatz, welcher nur dem LAZ-Vorstufentraining (zur Trainingszeit) vorbehalten ist,</li> <li>• ein Allwetterplatz / Kunstrasenplatz / Trainingsplatz (jeweils für LAZ-Training bzw. LAZ Vorstufentraining),</li> <li>• eine Sporthalle (Benützungsrecht zu Trainingszeiten / Das Ausmaß der Sporthalle muss für ein qualitatives Techniktraining im Sinne des Wintertrainings ausreichen!),</li> <li>• beheizte Garderoben und Duschen in unmittelbarer Nähe zum Trainingsplatz und</li> <li>• ordentliche Trainingsmittel (Bälle, Hütchen, Markierungsleibchen, bewegliche Tore, Stangen, ...)</li> </ul> <p>vorhanden sein.</p>

## 4. Personelle Kriterien

Punkt	Kriterium	Beschreibung
4.1	A	<p>Es müssen mindestens zur Verfügung stehen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• ein sportlicher Leiter des Landesverbandes des LAZ mit UEFA-PRO-Lizenz oder UEFA-A-Lizenz und UEFA Elite-Junioren A-Lizenz.</li> <li>• ein Administrator des Landesverbandes des LAZ</li> <li>• ein LAZ Standortleiter mit UEFA-PRO-Lizenz oder UEFA Elite-Junioren-A-Lizenz pro LAZ Standort, welcher gleichzeitig LAZ-Trainer der 12-14 Jährigen ist.</li> <li>• ein LAZ-Vorstufenleiter mit UEFA-B-Lizenz und UEFA Junioren-B-Lizenz pro LAZ Standort für 10-12jährige.</li> <li>• ein Arzt und ein (Sport-)physiotherapeut pro LAZ Standort. Eine Kooperationsvereinbarung, welche die Details der Zusammenarbeit beinhaltet, muss zu Beginn jeder Saison vorhanden sein.</li> <li>• ein Torwarttrainer 2x/Woche (Nationale Torwarttrainerlizenz).</li> <li>• ein Spezialtrainer mit Schwerpunkt Athletik (mind. 2x / Woche) entweder mit: <ul style="list-style-type: none"> <li>– zumindest UEFA-A-Lizenz oder</li> <li>– zumindest UEFA-B-Lizenz und UEFA Junioren-B-Lizenz oder</li> <li>– Univ. Studium Lehramt/Sportwissenschaften oder</li> <li>– FH Training und Sport – Bachelor abgeschlossen</li> </ul> </li> </ul> <p>Sollten der betreffende sportliche Leiter sowie der LAZ Standortleiter pro Standort wie o.a. bei Bekanntgabe der personellen Ressourcen des jeweiligen LAZ an den ÖFB die Ausbildung zur UEFA Elite-Junioren A-Lizenz noch nicht absolviert haben, müssen sich diese spätestens mit Beginn der Tätigkeit im LAZ verpflichten, diesen Lehrgang beim nächstmöglichen Termin zu besuchen und abzuschließen.</p> <p>Die interimistische Neubestellung eines nicht entsprechend qualifizierten sportlichen Leiters, LAZ Standortleiters, LAZ Vorstufenleiters, Torwarttrainers oder Spezialtrainers von maximal 60 Tagen zieht keine Sanktionen nach sich, sofern der interimistisch Bestellte zumindest die nächst niedrigere Ausbildungserlaubnis besitzt.</p>
4.2	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bei jedem LAZ-Training müssen 2 Trainer (Standortleiter, Assistententrainer, Spezialtrainer) anwesend sein, um ein qualitatives Training zu gewährleisten. Dabei müssen mindestens drei Trainings pro Woche vom Standortleiter geleitet werden.</li> <li>• Der Torwarttrainer ist immer zusätzlich zu den 2 Trainern zu sehen.</li> <li>• Für jeden LAZ Standortleiter ist die Teilnahme an den LAZ Trainerfortbildungen (2x jährlich) verpflichtend (Vorbehaltlich Änderung der Trainerordnung).</li> </ul>

4.3	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für alle weiteren LAZ Trainer (Assistent, TW-Trainer, Spezialtrainer) wird die Teilnahme zumindest 1x jährlich an einer LAZ Trainerfortbildung empfohlen.</li> </ul>
-----	---	---

## 5. Sportliche/Inhaltliche Kriterien

Punkt	Kriterium	Beschreibung
5.1	A	<ul style="list-style-type: none"> <li>Ganzjahrestraining im LAZ Standort, d.h. mindestens 42 Wochen Training pro Jahr</li> <li>Ein Hauptstufenkader (in der Regel U13 und U14) eines LAZ Standorts besteht aus max. 16 Feldspielern und max. 4 Torwarten. Bei bis zu vier Mädchen im Kader kann die Kadergröße entsprechend auf max. 24 Spieler erweitert werden.</li> <li>Ein Vorstufenkader (in der Regel U11 und U12) eines LAZ Standorts besteht ebenfalls aus max. 16 Feldspielern und max. 6 Torwarten (26/ inkl. Mädchen). Es sind max. 2 Vorstufenkader pro LAZ Standort zu führen.</li> <li><i>Anmerkung: Die Direktion Sport kann eine Überschreitung der Hauptstufen- und Vorstufenkadergrößen mit biologisch retardierten Spielern gemäß §3a der Vorschriften für den Nachwuchsspielbetrieb genehmigen.</i></li> <li>Um die Streuung der Spieler sicherstellen zu können dürfen maximal 5 Spieler, die beim gleichen Verein gemeldet sind, dem Hauptstufenkader eines LAZ Standorts angehören.</li> <li>Die Kaderlisten müssen bis zum 30. September eines jeden Jahres über das „Fußball-Online“-System erstellt werden. Änderungen für das 2. Halbjahr (Frühjahr) können bis zum 28. Februar des Spieljahres eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Fristen dürfen pro Halbjahr höchstens 5 Spieler für die Kaderliste nachgemeldet werden, wobei die festgelegte Höchstzahl nicht überschritten werden darf.</li> </ul>
5.2	B	<ul style="list-style-type: none"> <li>Für die LAZ Hauptstufe ist mindestens ein dreimaliges wöchentliches Training durchzuführen.</li> <li>Für die LAZ Vorstufe ist mindestens ein zweimaliges wöchentliches Training durchzuführen.</li> <li>Eine Dokumentation der Selektion vor Aufnahme von LAZ-Spielern in einen LAZ Standort hat lt. ÖFB Vorgaben zu erfolgen.</li> <li>Der LAZ Standortleiter ist für die Umsetzung der vom ÖFB vorgegebenen Trainingsprinzipien sowie Ausbildungsinhalte verantwortlich.</li> <li>Eine regelmäßige Dokumentation der Trainingsinhalte und sich daraus ergebende Erkenntnisse durch den LAZ Standortleiter hat lt. ÖFB Vorgaben zu erfolgen.</li> <li>Mindestausstattungspaket an einheitlicher Sportbekleidung pro Spieler pro Jahr.</li> </ul>

5.3	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bewerbungsspiele beim spielberechtigten Verein und Ausbildungsspiele</li> <li>• Die Belastungssteuerung jedes einzelnen Spielers (Trainingshäufigkeit und -intensität, Anzahl der Spiele, etc.) liegt in der Verantwortung des Standortleiters.</li> <li>• Wenn es die Gegebenheiten des jeweiligen LAZ Standorts ermöglichen, wird empfohlen, eine Schulkooperation zwischen einer oder mehrerer Schulen (AHS Unterstufe, NMS, SMS) und dem LAZ Standort zu führen. Diese Schulkooperation beinhaltet eine vertragliche Vereinbarung zwischen Schule und LAZ Standort, durch welche mindestens ein wöchentliches fußballspezifisches Vormittagstraining im Regelstundenplan unter der Leitung eines für das LAZ qualifizierten Trainers ermöglicht wird.</li> </ul>
-----	---	---

## 6. Medizinische Untersuchungen

Punkt	Kriterium	Beschreibung
6.1	A	<p>Bis spätestens vier Monate nach Eintritt in den LAZ Hauptstufenkader hat jeder Spieler verpflichtend eine sportmedizinische Untersuchung durchzuführen. Diese hat folgende Teiluntersuchungen zu beinhalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Orthopädisch-traumatologische Untersuchung (analog zu AKA lt. Untersuchungsbogen)</li> <li>2. Zahnärztliche Untersuchung</li> <li>3. Internistisch/Leistungsphysiologische Untersuchung <ul style="list-style-type: none"> <li>– Anamnese und körperliche internistische Untersuchung</li> <li>– Ruhe EKG und kardiologische Familienanamnese</li> <li>– Ergometrie 25W/2min-Stufen, kleine Spirometrie</li> <li>– Internistisches Labor (BB ,Elyte, Leber, Niere, BZ, Cholesterin, HDL, Triglyceride, CK, Harnbefund)</li> </ul> </li> </ol>
6.2	C	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Echokardiographie nur bei relevanter Familienanamnese oder medizinischer Notwendigkeit erforderlich.</li> <li>• Laktatergometrie aufgrund der metabolischen Gegebenheiten bis zum 14.LJ nicht zwingend erforderlich.</li> </ul>

## 7. Förderung

- Die ÖFB fördert die LAZ Standorte aus Mitteln der Bundessportförderung.
- Der jeweilige Landesverband erhält für einen LAZ Standort, der die „A“- und „B“-Lizenzkriterien vollständig erfüllt, € 18.200,00 pro Jahr.
- Führt der jeweilige Landesverband eine oder zwei LAZ Vorstufen, erhält er zusätzlich € 14.700,00 pro LAZ Standort, der die „A“- und „B“-Lizenzkriterien vollständig erfüllt und eine oder zwei Vorstufen führt, pro Jahr aus den besonderen Bundessportfördermitteln ausbezahlt.
- Bei Entfall der entsprechenden Fördermittel aus den besonderen Bundessportfördermitteln besteht kein Anspruch auf Fortzahlung der Förderung durch den ÖFB.